

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Durch die Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 14.07.2022 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20220036
Anlage: Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158, jeweils mit einer Nabenhöhe von 120,9 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 199,9 m als Bürgerwindpark Nienwohlde
Antragsteller/Betreiber: Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 13, Flurstück 14
- „WEA 2“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 3
- „WEA 3“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 2
- „WEA 4“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 8/1
- „WEA 5“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 14

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (9. BImSchV, BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht, 16.12.2022). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zudem der Schallimmissionsprognose vom 08.12.2022 sowie der Schattenwurfprognose vom 08.12.2022 zu entnehmen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 16.12.2022.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Kreisstraßen vom 30.08.2022
 - Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 11.10.2022
 - Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 26.09.2022
 - Stellungnahme der Gemeinde Wrestedt u. d. Samtgemeinde Aue vom 25.08.2022
 - Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 15.08.2022
 - Stellungnahme der Bundeswehr vom 12.09.2022
 - Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 30.03.2023
 - Stellungnahme Gewässerschutz und Bodenschutz vom 17.11.2022
 - Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 14.04.2023
 - Stellungnahme Regionalverband Braunschweig vom 22.08.2022
- Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG

gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV werden der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, welche die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie ggfls. vorhandene entscheidungserhebliche sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende behördliche Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können die oben genannten Unterlagen **im Zeitraum vom 22.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/E9faOKq5Gk10kT8> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 22.05.2023 bis einschließlich 24.07.2023** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerwindpark Nienwohlde) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabebereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Donnerstag, 31.08.2023, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 0/200 Konferenzraum I
Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen**

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 03.05.2023

Landkreis Uelzen

Der Landrat